

Sitzungsunterlagen

05. Sitzung

23.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Klassenbildung im Primarbereich	
Vorlage 0186/2021	5
§ 6 a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG 0186/2021	8
TOP Ö 2.1 Aktionsprogramm: Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in NRW	
Mitteilung 0200/2021	10

An die

Mitglieder

des Schulausschusses

Nachrichtlich

an die übrigen Stadtverordneten

zur Kenntnis

Der Zutritt ist nur unter Einhaltung der 3G-Regel
(geimpft, genesen, getestet) gestattet.

E I N L A D U N G

zur **05. Sitzung des Schulausschusses**

Tag und Stunde: **23.11.2021, 18:00 Uhr**

Sitzungsort: **Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befangene Ausschussmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schulte
Vorsitzender

Tagesordnung:

**der 05. Sitzung des Schulausschusses
der Stadt Bergneustadt
am 23.11.2021**

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
1.	0186/2021	Klassenbildung im Primarbereich hier: Schuljahr 2022/2023
2.		Mitteilungen
2.1	0200/2021	Aktionsprogramm: Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in NRW
3.		Anfragen, Anregungen, Hinweise
<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>		
4.		Mitteilungen
5.		Anfragen, Anregungen, Hinweise



Bergneustadt, 10.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3 / 40-30-00
--

Beschlussvorlage Nr. 0186/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	23.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

**Klassenbildung im Primarbereich
hier: Schuljahr 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2022/2023 zu bildenden Eingangsklassen auf acht festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser acht Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

Grundschulverbund Bergneustadt Sonnenschule Auf dem Bursten (davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)	3 Eingangsklassen,
Grundschule Hackenberg	3 Eingangsklassen,
Grundschule Wiedenest	2 Eingangsklassen.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Wie in den vorangegangenen Jahren ist der Schulträger dazu verpflichtet, die „kommunale Klassenrichtzahl“ für das Schuljahr 2022/2023 festzulegen und bis spätestens 15.01.2022 an die obere Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Aufgrund der im August 2021 von der regio iT erstellten Auswertung sind 194 Kinder aus Bergneustadt zum v. g. Schuljahr (grund)schulpflichtig.

Außerdem angemeldet haben sich 3 Kinder aus Gummersbach, 3 Kinder aus Reichshof, 4 Kinder die demnächst nach Bergneustadt ziehen, 14 Kinder, welche im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt im letzten Jahr zurückgestellt wurden und nun anzumelden sind sowie 3 sog. Antragskinder, welche dieses Jahr vorzeitig an einer Grundschule angemeldet worden sind.

Nicht zu berücksichtigen sind 11 Kinder, die an umliegenden Grundschulen (u. a. in Drolshagen, Peisel) angemeldet wurden sowie 3 Kinder, die bereits im Vorjahr auf Antrag eingeschult worden sind.

Eine Familie verweigert bisher die Anmeldung ihres Kindes an einer Grundschule.

Im Zeitraum zwischen der Weiterleitung der v. g. Listen an die Schulen und Erstellung dieser Vorlage sind 2 Kinder verzogen. Innerhalb dieses Zeitraumes gab es ebenso 2 Zuzüge. Die Eltern der zugezogenen Kinder wurden entsprechend kontaktiert.

Damit ergibt sich rechnerisch eine Gesamtzahl von 206 angemeldeten Schülern.

Erfahrungsgemäß können sich die Anmeldezahlen noch geringfügig verändern, dies ist den noch ausstehenden AO-SF Verfahren (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) und Schuleingangsuntersuchungen geschuldet.

Demnach kann die Zahl der Einschulungskinder im Grundschulverbund Bergneustadt um zehn Kinder und in der Grundschule Wiedenest um fünf Kinder sinken.

Auch durch Weg- bzw. Zuzüge nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung können die Zahlen bis zum Schuljahresbeginn noch variieren.

Zu beachten ist, dass die baulichen Gegebenheiten in der Grundschule Wiedenest nur zwei Eingangsklassen zulassen.

Die Verteilung der in den Schulen eingegangenen Anmeldungen und zum 01.08.2022 einzuschulenden Schülerinnen und Schüler beläuft sich nach dem Stand vom 09.11.2021 auf:

GV Bergneustadt insgesamt	77 Kinder
(davon bekenntnisorientierter Zweig	25 Kinder)
GGs Hackenberg	64 Kinder
GGs Wiedenest	<u>65 Kinder</u>
Insgesamt:	206 Kinder

Nach § 6 a Abs.1 der vorbezeichneten Verordnung werden zur Bildung von zwei Eingangsklassen an einer Schule 30 bis 56 Anmeldungen benötigt und bis 81 für drei Eingangsklassen. Der

Grundschulverbund gilt nach den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dabei als **eine** Schule.

Sämtliche Datenbestände sind im gemeinsamen Gespräch zwischen Schulverwaltung und den Schulleitungen der Grundschulen am 09.11.2021 miteinander abgeglichen worden und führten einvernehmlich zum vorbezeichneten Beschlussvorschlag.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur für das Schuljahr 2022/2023 gilt.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005

(GV. NRW. S. 218)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021

(SGV. NRW. 223)

mit

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2021/2022 - AVO-RL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder

v. 01.06.2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. 07/05 S. 260)

(...)

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

6a.1.2 Bei Grundschulverbänden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.

6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7, soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden.

6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

(...)



Bergneustadt, 09.11.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/
--

Mitteilung Nr. 0200/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	23.11.2021	Kenntnisnahme

Mitteilung

Aktionsprogramm: Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in NRW

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, hat der Bund das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ auf den Weg gebracht. Ein Teil dieses Programms wird über das Ministerium für Schule und Bildung gesteuert. Dieses hat ein vier Säulen Programm (Extra-Geld, Extra-Personal, Extra-Zeit und Extra-Blick) erarbeitet, um die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Schüler/innen in NRW abzumildern und Lernrückstände zu kompensieren.

Im Rahmen des Teilprogrammes „Extra-Geld“ erhalten die Schulträger unmittelbar Zuwendungen, die sie zu mindestens in Höhe von 30 % als Schulbudget weiterleiten, bis zu 40 % als Schulträgerbudget und zu mind. 30 % für Bildungsgutscheine verwenden sollen. Hier geht es um Maßnahmen wie etwa Förderangebote in Kleingruppen an Schulen durch externe Bildungsträger, Besuch außerschulischer Lernorte, Unterstützung der Mobilität von Schüler/innen im Zusammenhang mit angebotenen Maßnahmen oder Anschaffung von Fördermaterialien incl. Softwarelizenzen.

Mit Bescheid vom 20.08.2021 hat die Stadt Bergneustadt als Schulträger hierfür einen Zuwendungsbescheid über eine Summe von 129.649 Euro, verwendbar im Gesamtzeitraum 2020 bis 2022, erhalten. Die Aufteilung auf die jeweilige Schule erfolgte auf der Grundlage der Schülerzahlen im Schuljahr 2020/21.

Bereits vor den Herbstferien 2021 wurde das Aktionsprogramm zwischen der Schulverwaltung und den Schulleitungen besprochen und erste Gedanken zur möglichen Mittelverwendung ausgetauscht. Man verständigte sich hier auf einen weiteren, möglichst engmaschigen, Austausch untereinander.

Es wurde auch vereinbart, dass das Schulträgerbudget den Schulen zur freien Verfügung gemäß der Richtlinie zur Verfügung gestellt wird.

Matthias Thul
Bürgermeister

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum